



Vertretungsordnung

Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden gemeinsam mit dem Schatzmeister vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Bei Verhinderung durch Tod oder bei längerfristiger Verhinderung (mehr als 2 Wochen) durch Krankheit oder durch sonstige persönliche Umstände des 1. Vorsitzenden oder des Schatzmeisters übernehmen der 2. Vorsitzende und der Schriftführer gemeinsam die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins.

Eine Änderung dieser Regelung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Stand: 17.08.2026